

Sitzung des Kreismusikschul- **/Kreisvolkshochschulausschusses am** **16.11.2022**

Beschlussvorlage

TOP 4 Änderung der Ordnung über Honorare und Aufwandsentschädigung KVHS

Die „Ordnung über Honorare und Aufwandsentschädigung für Mitarbeiter der Kreisvolkshochschule des Landkreises Kaiserslautern“ ist als Anlage zu §§ 7, 10, 11, 12 der Satzung der KVHS Teil eben dieser Satzung. In der Anlage 1 zu TOP 4 ist die aktuelle Ordnung über Honorare und Aufwandsentschädigung für Mitarbeiter der Kreisvolkshochschule des Landkreises Kaiserslautern beigelegt, in der die vorgesehenen Fortschreibungen zu besseren Veranschaulichung wegfallend in roter Schrift und hinzukommend in grüner Schrift dargestellt sind. Die Änderung soll ab 01.01.2023 gültig sein.

Mit der Änderung der Ordnung über Honorare und Aufwandsentschädigung KVHS sollen die nachfolgend dargestellten und erläuterten Anpassungen erfolgen. Hervorzuheben ist dabei die Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Außenstellenleitungen.

Zu 1a) Untergrenze Honorar bleibt bei 17 € und soll bei neuen Kursen Anwendung finden. Kurse, die bereits länger erfolgreich bestehen, werden durch individuelle Absprachen zwischen Leitung KVHS und Kursleitung neu verhandelt und das Honorar angehoben. Um ausreichenden Handlungsspielraum zu haben, soll in der Ordnung aber die Obergrenze des Honorars auf 30 € anstatt bisher 25 € angehoben werden. Die monetären Auswirkungen werden voraussichtlich keine 1.000 € in 2023 betragen.

Zu 2) Honorar für Vorträge soll auf eine Obergrenze von 50 € je UE angehoben werden anstatt bisher 40 €, um mehr Verhandlungsspielraum zu gewinnen. Qualitativ gute Vortragende sind meist etwas besser bezahlt.

Zu 4) Kann ersatzlos entfallen. Ehrenamtliche Fachbereichsleiter mit den in der Satzung beschriebenen Aufgaben sind in der Struktur der Kreisvolkshochschule nicht praktikabel und existierten noch nie. Bei der nächsten Satzungsänderung kann das auch dort herausgenommen werden.

Zu 6.2) Die frühere Untergliederung in 6.2.1 (>100 Doppelstunden) und 6.2.2 (<100 Doppelstunden) entfällt durch die Abkopplung von durchgeführten Unterrichtseinheiten (UE). Die zuvor geforderten Mindest-UE für den vollen Grundbetrag wurden praktisch immer erreicht und durch eine Abkopplung des Grundbetrags von den durchgeführten UE ist für die Außenstellenleitungen eine höhere Sicherheit durch einen festen Basisbetrag vorhanden. Der Grundbetrag soll deswegen unabhängig von durchgeführten UE als fester Basisbetrag auf 100 € je Kalendermonat angehoben werden. Vorher war der Jahresbetrag 1.100 €; nach Änderung wären es 100 €/Monat x 12 = 1.200 €/Jahr.

Zu 6.3) Die Berechnungsgrundlage der Erfolgszulage soll von Doppelstunde auf Unterrichtseinheit geändert werden. Die Rechnung mit Doppelstunden ist überholt und veraltet, die gängige Basis aller Volkshochschulen ist die UE. Durch die gleichbleibende Höhe der Pauschale bei 2,30 € ergibt sich eine Verdoppelung dieses Bestandteils der Aufwandsentschädigung. Die absoluten monetären Auswirkungen werden allerdings relativiert durch Herausnahme der sogenannten Auftragsangelegenheiten, die von der Geschäftsstelle der KVHS organisiert und durchgeführt werden. Diese wurden bislang den jeweiligen Zweigstellenleitungen zugerechnet. Da nicht alle Außenstellenleitungen gleichermaßen davon profitierten, führt die Herausnahme der Auftragsangelegenheiten hier auch zu einem gerechteren Maßstab.

Die Pauschale für Einzelveranstaltungen mit weniger als 3 UE entfällt. Die Berechnung dieser Maßnahmen verursacht extra Arbeit in der Geschäftsstelle bei der Ermittlung. Wenn nun die UE mit regulär 2,30 € Erfolgszulage vergütet werden, bleibt das Niveau in etwa erhalten und der Arbeitsaufwand bei der Berechnung kann reduziert werden.

Zu 6.5) Die Berechnung der Telefonkosten wurde bereits 2019 in der Praxis angepasst auf die steuerliche Freigrenze von 20 € je Monat als Pauschale je Person. Die vorherige Berechnung war mit hohem Arbeitsaufwand verbunden und schlägt seitdem nur mit 1.440 € / Jahr anstatt 1.880 € / Jahr zu Buche. Die Portokosten wurden schon seit einigen Jahren nicht mehr in Anspruch genommen, dieser Übermittlungsweg ist überholt und können somit aus der Ordnung herausgenommen werden.

Zu 6.6 b) Anpassung gemäß 6.3 von Doppelstunden auf UE

Fazit zu 6) Für das letzte, aussagekräftige „Vor-Corona“ Jahr 2019 wurde eine Vergleichsberechnung unter Zugrundelegung dieser geänderten Modalitäten durchgeführt, um deren monetären Auswirkungen greifbar zu machen. Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen betrug dabei (fiktiv) 20.619,90 €. Real fielen für 2019 19.632,25 € an. Der Unterschiedsbetrag ist 987,65 € nominal bzw. 5,0 %. Anzumerken ist hier noch, dass die Aufwandsentschädigungen seit 2014 nicht erhöht wurden.

Zu 7) Das Landesreisekostengesetz wird für anwendbar erklärt.

Hinweis: Durch die Änderungen verschieben sich die Nummerierungen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreismusikschul-/Kreisvolkshochschulausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss/Kreistag die Änderung „Ordnung über Honorare und Aufwandsentschädigung für Mitarbeiter der Kreisvolkshochschule des Landkreises Kaiserslautern Anlage zu §§ 7, 10, 11, 12 der Satzung der KVHS“ gemäß Anlage zu TOP 4.

Im Auftrag

(Sven Philipp)
Abteilungsleiter

Anlage Ordnung über Honorare und Aufwandsentschädigung für Mitarbeiter der Kreis-
volkshochschule des Landkreises Kaiserslautern Anlage zu §§ 7, 10, 11, 12 der
Satzung der KVHS gültig ab 01.01.2023 mit Darstellung der Änderungen